

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom 02.11.2023**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.09.2023 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.10.2019 erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

- (1) In § 5 „Sitzungen der Gemeindevertretung“ wird in Absatz 2 Nr. 5 das Wort „Abschlussbericht“ durch das Wort „Prüfbericht“ ersetzt.
- (2) In § 8 „Bürgermeister“ werden in Absatz 2 Nr. 12 die Worte „Lieferungen und“ gestrichen.
- (3) In § 11 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird
  1. Absatz 1 inhaltlich gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut: „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Testorf-Steinfort erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de). Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Testorf-Steinfort in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar.  
Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
  2. In Absatz 2 werden die Worte „Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung“ gestrichen und ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine nachrichtliche Unterrichtung auch“.
  3. In Absatz 4 Satz 1 wird der 2. Halbsatz nach dem Wort „sie“ gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „durch Aushang im Schaukasten in der Ortslage Testorf am Parkplatz Sportlerheim, Steinforter Straße 21 zu bewirken“.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Testorf-Steinfort, den 08.11.2023

Uta Rogge  
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)